



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Bergstraße 37“

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 10.7.2018 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.30 „Bergstraße 37“ nebst Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 30 "Bergstraße 37" ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau und die Erweiterung einer im Firmenbesitz stehenden Villa zu einem Ausstellungs- Schulungs- und Informationszentrum zu schaffen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Planentwurf nebst Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom

10.08. bis einschließlich 10.09.2018

bei der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag-Mittwoch:	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird vom Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schalksmühle (<http://www.schalksmuehle.de/wirtschaft-bauen/planen/>) eingestellt.

Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis einschließlich zum 10.09.2018 schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1 abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Schalksmühle, 25.07.2018

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

